

Betrifft **Informationen zum Alterseinkünftegesetz  
BMF-Schreiben zum § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG:  
Regelt die einkommensteuerliche Behandlung von Lebens-  
versicherungen im Rahmen der 3. Schicht**

Dieses Schreiben bezieht sich auf die Produkte der 3. Schicht. Im Folgenden stellen wir Ihnen den Inhalt der endgültigen Fassung vor. Einige Punkte bedürfen noch der Klärung.

### **1. Wer ist Steuerpflichtiger und was bedeutet dies für das Halbeinkünfte-verfahren?**

Steuerpflichtiger ist derjenige, der auf Grund der konkreten Gestaltung des Versicherungsvertrages über die zu versteuernde Versicherungsleistung rechtlich oder tatsächlich verfügen kann. In der Regel ist dies der Versicherungsnehmer bzw. der unwiderruflich Bezugsberechtigte im Erlebensfall. (Bei einem widerruflichen Bezugsrecht wird der Bezugsrechtigte für den Erlebensfall erst bei Eintritt des Erlebensfalls Steuerpflichtiger.)

Ob das Halbeinkünfteverfahren anwendbar ist, ist auch vom Steuerpflichtigen abhängig.

Halbeinkünfteverfahren bedeutet, dass der Ertrag (= Kapitaleistung der Hauptversicherung abzüglich der Summe der auf sie entrichteten Beiträge) nur zur Hälfte steuerlich anzusetzen ist.

Der BUZ-Beitrag bleibt für die Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags aus der Hauptversicherung außen vor, d. h. er kann nicht abgezogen werden. Analoges gilt für den UZV-Beitrag (siehe auch Punkt 7).

#### Beispiel:

Eine Lebensversicherung ist im Jahr 2026 fällig geworden.

Die Ablaufleistung beträgt 26.000 EUR.

Die Versicherungsdauer betrug 20 Jahre.

Der jährliche Zahlbeitrag lautete 1.200 EUR, wovon 300 EUR auf die BUZ entfielen.

Bei der BUZ handelt es sich um den Nettobeitrag (BUZ-Überschusssystem:

Sofortverrechnung)

#### Ermittlung des Ertrags:

Ablaufleistung - geleistete Beiträge für die Hauptversicherung pro Jahr \* Versicherungsdauer

= 26.000 EUR - (1.200 EUR - 300 EUR) \* 20

= 26.000 EUR - 18.000 EUR

= 8.000 EUR

Hat der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Fälligkeit die Kriterien des Halbeinkünfteverfahrens erfüllt, so unterliegt nur die Hälfte des Ertrags der Einkommensteuer.

Voraussetzungen für das Halbeinkünfteverfahren sind, dass - der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet und - die Versicherung mindestens 12 Jahre bestanden hat.

Bei einer Abtretung werden grundsätzlich dem Zedenten (=Abtretender, i. d. R. der Versicherungsnehmer) die Erträge zugerechnet.

## 2. Was ist bei einem Wechsel des Steuerpflichtigen zu beachten?

Der Wechsel des Steuerpflichtigen (i. d. R. VN-Wechsel) löst **keine** Novation aus, d. h., dass die Mindestlaufzeit von 12 Jahren für die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens **nicht** neu zu laufen beginnt.

## 3. Was ist bei Erhöhung des Beitrages oder der Versicherungssumme bei Lebens- und Rentenversicherungen der 3. Schicht zu beachten?

Für den erhöhten Teil beginnt die Mindestlaufzeit von 12 Jahren für die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens neu zu laufen.

Eine bei Vertragsbeginn vereinbarte Dynamik ist wie bisher hiervon nicht betroffen.

## 4. Wie wird die Todesfalleistung aus einer Kapitallebensversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt hinsichtlich Kapitalertragsteuer behandelt?

Bei einer Ausbildungsvericherung übernimmt die Versicherung die Beitragszahlung im Todesfall der versicherten Person bis ZUM vereinbarten Ablauffermin. Zum Vertragsablauf wird die Ablaufleistung fällig.

Diese Ablaufleistung wird seitens des BMFs im Todesfall (jetzt doch) als Todesfalleistung gesehen, d.h. sie ist einkommensteuerfrei.

## 5. Wie ist der BUZ-Beitrag steuerlich ansetzbar?

Der Beitrag zu einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ist, wie der zu einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung, als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a i. V. m. Abs. 4 EStG im Rahmen der hier geltenden Höchstbeträge ansetzbar.

Zur Information: Das Abzugsvolumen beträgt

1.500 EUR p. a., sofern steuerfreie Zuschüsse (Arbeitnehmer) zu Krankenversicherungen oder teilweise beitragsfreie Kostenübernahme (z. B. Beamter) bestehen bzw.

2.400 EUR i. d. R. für Selbstständige. Insbesondere bei Arbeitnehmern ist dieses Abzugsvolumen durch die gesetzlichen Versicherungen bereits ausgeschöpft.

Eine BU(Z)-Rente in der 3. Schicht wird nicht voll versteuert, sondern unterliegt mit ihrem Ertragsanteil, der sich nach § 55 Abs. 2 EStDV bestimmt, der Einkommensteuer. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich hier nach der voraussichtlichen Zahlungsdauer der Rente.

## 6. Sind Auszahlungen von Überschussguthaben aus Risikoversicherungen zu versteuern?

Die Auszahlung von Ansamlungs- oder Fondsansammlungsguthaben bei

- Risikolebensversicherungen,
- selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen oder
- Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen

muss weder nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 noch nach Nr. 7 EStG versteuert werden und ist somit einkommensteuerfrei.

## 7. Wie ist eine Rentenzahlung definiert, die mit dem Ertragsanteil versteuert wird?

Bei Rentenzahlungen, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, handelt es sich ausschließlich um lebenslange Altersrenten in der 3. Schicht. (zur BU siehe auch Punkt 6)

Im BMF-Schreiben heißt es weiter zu den Renten:

"Wird neben einem gleich bleibenden oder steigenden Sockelbetrag eine jährlich schwankende Überschussbeteiligung gewährt, handelt es sich insgesamt um gleich bleibende oder steigende Bezüge auf die die Ertragsanteilsbesteuerung Anwendung findet." Dies betrifft unsere dynamische und teildynamische Plusrente.

Der GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) hat zudem klargestellt, dass auch die fallende Plusrente unter die Ertragsanteilsbesteuerung fällt.

Zur Fondsanteilsrente trifft das BMF folgende Aussage:

„Die Auszahlung in Form einer konstanten Anzahl von Investmentanteilen stellt keinen gleich bleibenden Bezug und damit keine Rentenzahlung dar.“ Allerdings trifft das BMF keine Aussage, wie nun diese Rente zu besteuern ist. Diesbezüglich ist sicherlich noch nicht das letzte Wort gesprochen, denn Anbieter einer solchen Rentenform drängen auf Klärung. Bis zur endgültigen Klärung werden wir an der Fondsanteilsrente festhalten. Es ist davon auszugehen, dass spätestens bis zum Start der ersten Rentenzahlung eine Klärung vorliegt.

**9. Was ist bei einer Kapitallebensversicherung auf verbundene Leben zu beachten?**

Sind **beide** versicherte Personen Bezugsberechtigte im Erlebensfall und soll das Halbeinkünfteverfahren auf die gesamte Ablaufleistung zur Anwendung kommen, müssen beide neben der Versicherungsdauer von mindestens 12 Jahren auch das 60. Lebensjahr vollendet haben.

**10. Stellen Fondsumschichtungen einen steuerlichen Zufluss dar?**

Das Switchen und Shiften kann - wie bisher - steuerneutral durchgeführt werden. Hiermit ist auch keine Novation verbunden.

**11. Was ist zu beachten, wenn anstelle des Fondsguthabens bei einer fondsgebundenen Versicherung am Schluss die Fondsanteile (in ein Fondsdepot) übertragen werden sollen?**

Sofern eine Übertragung der Fondsanteile erfolgt, ist für die Versicherungsleistung der Rücknahmepreis anzusetzen, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre. Dieser Geldbetrag ist für die Berechnung des Ertrags heranzuziehen (siehe Punkt 1).

**12. Wie werden Teilauszahlungen, Teilkündigungen und Überschussauszahlungen steuerlich behandelt?**

Im Moment der Auszahlung liegt ein Zufluss vor. Die Höhe der Kapitalertragsteuer richtet sich auch hier nach dem Ertrag:

Ein Beispiel:

Ausgangssituation:

Kapitallebensversicherung, Versicherungsdauer 20 Jahre,

nach 10 Jahren erfolgt eine Teilkündigung i. H. v. 5.000 EUR; bis dahin wurden 10.000 EUR an Beiträgen gezahlt; der Zeitwert (= Deckungskapital inkl.

Überschüssen oder das Fondsguthaben) beträgt zu diesem Zeitpunkt 15.000 EUR

- nach weiteren 10 Jahre erfolgt zum regulären Ablauftermin eine Restzahlung von 25.000 EUR; insgesamt wurden während der gesamten Laufzeit 20.000 EUR an Beiträgen gezahlt

### Berechnung des Ertrags nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG:

Auszahlung	5.000,00 EUR Betrag der Teilkündigung bzw. Teilauszahlung
- anteilig geleistete Beiträge	3.333,33 EUR = $\frac{\text{Teilkündigung} \times \text{geleistete Beiträge}}{\text{Zeitwert}}$
	$\frac{5.000 \text{ EUR} \times 10.000 \text{ EUR}}{15.000 \text{ EUR}}$
= Ertrag nach 10 Jahren	1.666,67 EUR

Da hier nur eine zurückgelegte Versicherungsdauer von 10 und nicht von 12 Jahren zugrunde liegt, gilt die volle Besteuerung dieses Betrags.

Restauszahlung	25.000,00 EUR
- geleistete Beiträge	16.666,67 EUR
= gesamte geleistete Beiträge abzüglich bereits angerechnete Beiträge	= 20.000 EUR – 3.333,33 EUR
= Ertrag nach 20 Jahren	8.333,33 EUR

Hierauf kann das Halbeinkünfteverfahren angewendet werden, wenn der Bezugs-berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat.

4.166,67 EUR Ertrag nach Halbeinkünfteverfahren

Die Versicherung ist in der 3. Schicht verpflichtet vom Ertrag 25 % Kapitalertragsteuer plus 5,5 % Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die endgültige Besteuerungshöhe ergibt sich im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

### **13. Was ist zum Thema Novation zu sagen?**

Bei einer Erhöhung eines wesentlichen Vertragmerkmals einer Lebens- oder Rentenversicherung (Versicherungssumme, Beitragshöhe) beginnt für die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens die Vertragslaufzeit von 12 Jahren für die erhöhten Versicherungsleistungen neu zu laufen.

Bei Altverträgen mit Versicherungsbeginn vor dem 1.1.2005 gelten die bisherigen Regelungen zur Novation weiter.

Bei Lebens- und Rentenversicherungen, konventionell sowie fondsgebunden, die nach altem Steuerrecht (Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005) abgeschlossen wurden, sind novationsverursachende Änderungen (z. B. Erhöhung des Beitrages oder der Versicherungssumme außerhalb einer regulären Dynamikanpassung sowie die Verlängerung der Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer) **nicht** zulässig. Durch eine novationsverursachte Änderung würde der Vertrag vom alten ins neue Steuerrecht übergehen.

Stand 20.03.2006

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85